



Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen

## **Merkblatt für Eigenleistungen bei der Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses**

Stand 2015

**Für die Eigenleistungen, die durch den Anschlussnehmer selbst erbracht werden, übernimmt der ZWAG keine Haftung.**

Trinkwasserinstallationen dürfen nur durch Installationsunternehmen, welche in ein Installateurverzeichnis eingetragen sind, erfolgen. Dabei dürfen nur Materialien, welche nach DIN, DVGW und KTW zulässig sind, verwendet werden. Ebenfalls soll nach diesen Vorschriften gearbeitet werden.

### **1. Mauer- bzw. Fundamentdurchbruch**

Der Durchbruch für die Wanddurchführung hat einen Mindestdurchmesser von 100 mm aufzuweisen.

Der Einbau und Abdichtung des Rohrfutters im Mauerwerk bzw. Fundament hat besonders sorgfältig zu erfolgen (gasdicht), vor allem, wenn ein erhöhter Grundwasserstand vorhanden ist, bzw. wenn ein Trinkwasseranschluss in einem gemeinsamen Graben mit anderen Medien verlegt wird. Die Mindestabstände von 30 cm (W 400-1) sind einzuhalten. Empfohlen wird das Heranziehen einer Fachfirma, die das garantieren kann.

Bei Rohrdurchführungen (Schutzrohr) durch eine Bodenplatte (bei Gebäuden ohne Keller) ist darauf zu achten, dass das Schutzrohr von mindestens DN 100 in ausreichender Tiefe (frostfrei) und nicht unter der Bodenplatte sondern außerhalb des geplanten Gebäudes endet. Abwinkelungen größer 30 Grad in der Durchführung sind nicht zulässig.

### **2. Leitungsgraben und Erdarbeiten**

Erdarbeiten dürfen nur auf dem privaten Grundstück erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass weder Personen noch Sachwerte gefährdet oder beschädigt werden. Vor Ausführung der Arbeiten hat sich der Anschlussnehmer über unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen beim jeweiligen Versorgungsträger zu informieren. Die Baustelle ist mit geeigneten Mitteln abzusperren und zu sichern, sodass keine Gefährdung entsteht. Es ist unbedingt auch auf die eigene Sicherheit bei Schachtarbeiten zu achten.

Der Verlauf des Grabens ist vor Beginn mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Zu beachten ist, dass die Trinkwasserleitung bei Annäherung an die Abwasserleitung unter 1 m nicht tiefer als diese liegen darf (DIN 1988 Teil 2 Punkt 3.4.1.4 und DIN 1988 Teil 4 Punkt 3.3.1). Siehe hierzu Bild 3 im Anhang. Ist die Einhaltung des Abstandes nicht möglich, sind besondere Schutzmaßnahmen (z. B. Trinkwasserleitung im Schutzrohr verlegen) notwendig.

Die Ausbildung des Grabenprofils hat nach DIN 4124 zu erfolgen.

- a) Grabentiefe 1,4 – 1,6 m
- b) Grabenbreite und Grabensicherung gemäß den Bildern 1 – 2 (Anhang)

Unmittelbar vor dem Gebäude ist eine Baugrube mit den Innenmaßen 1,2 x 1,2 m zur Montage notwendig.

Bei Durchörterungen sind die Start- und Zielgruben nach Anweisung des Baubetriebes zu erstellen.

Die Grabensohle muss frei von Steinen und spitzen Gegenständen sein.

Die Abnahme des Rohrgrabens erfolgt durch den ZWAG.

Die ersten 30 cm über dem Rohrscheitel sind mit steinfreiem Boden zu verfüllen und vorsichtig zu verdichten.

Die Leitung ist mit einem Warnband 30 cm über dem Scheitel zu kennzeichnen.

Das Wiederherstellen der Oberfläche gehört ebenfalls zu den Eigenleistungen des Anschlussnehmers. Dabei darf die Trinkwasserleitung nicht überbaut werden (z.B. durch Carport, Anpflanzung von Bäumen usw.).

### **3. Wasserzähleranlage**

Der Standort der Wasserzähleranlage ist so zu wählen, dass ein Ablesen und ein Zählerwechsel ungehindert erfolgen können.

Die DIN 1988 Teil 2 fordert folgende Mindestabstände:

- a) von der Wand: 220 mm
- b) vom Fußboden: 320 mm aber höchstens 1200 mm
- c) von der gegenüberliegenden Wand: 800 mm
- d) von der Decke: 720 mm
- e) Raumhöhe:  $\geq 1800$  mm

Die Größe des Wasserzählers ist mit dem Verband abzustimmen. Die Zähler werden vom Verband gestellt, nur diese sind zulässig.

### **4. Wasserzählerschächte**

Für die Wasserzählerschächte innerhalb und außerhalb von Gebäuden verlangt die DIN 1988 Teil 2 folgende Mindestlichtweiten:

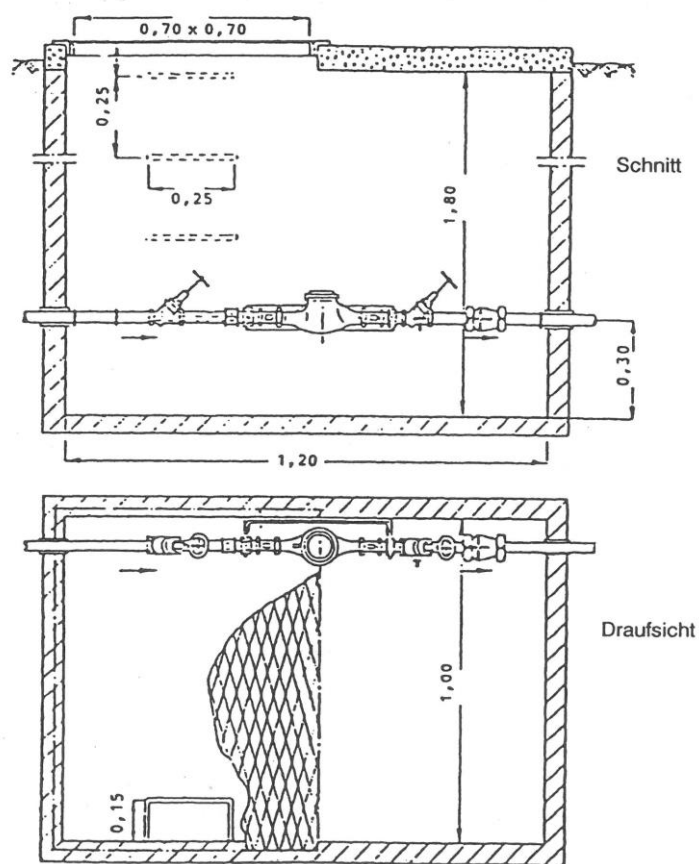
- Länge: 1200 mm
- Breite: 1000 mm
- Höhe: 1800 mm
- Einsteigeöffnung: 700 mm x 700 mm oder  
700 mm Durchmesser

Bei Anschlussleitungen > DN 40 müssen die Schächte so bemessen sein, dass die Einbauabstände gemäß Punkt 3 (Wasserzähleranlage) eingehalten werden.

Schächte sollen außerhalb von Verkehrsflächen angeordnet werden.

Die Schächte müssen leicht zugänglich und entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften mit Steigleitern, ab DN 100 der Anschlussleitung mit Treppen, versehen sein.

Durch die Schächte dürfen keine Abwasserleitungen geführt werden. Die Durchführung von Gasleitungen, Elektroleitungen und dergleichen ist nur in Schutzrohren zulässig.



## Anhang

Zu 2. Absatz 3

DIN 4124

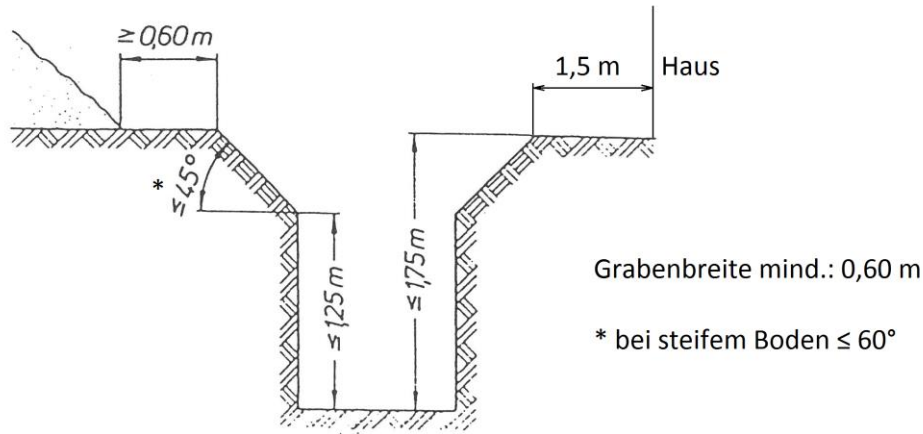


Bild 1. Graben mit abgeboeschten Kanten

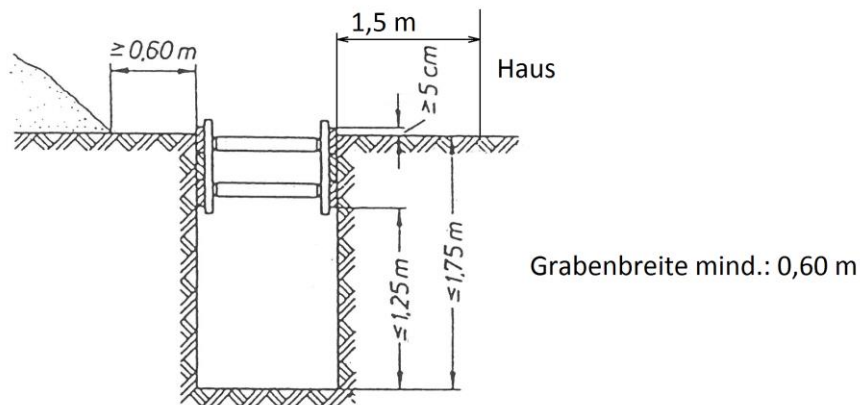
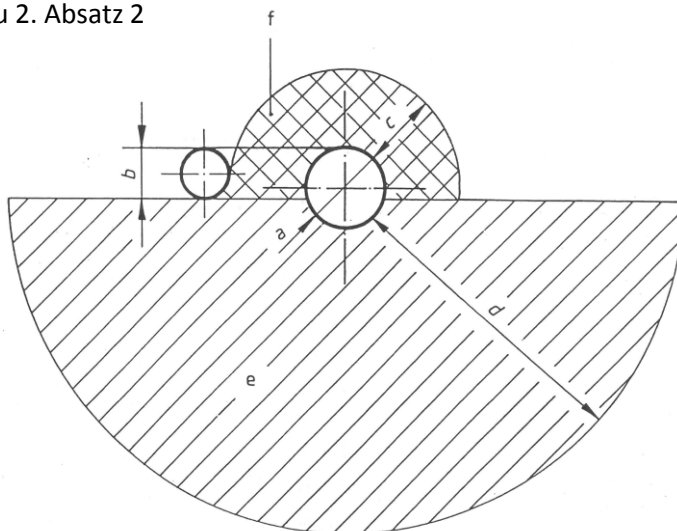


Bild 2. Teilweise gesicherter Graben

Zu 2. Absatz 2



- a = Rohrdurchmesser der Grundstücksentwässerungsleitung
- b = Rohraußendurchmesser der Trinkwasserleitung
- c = minimaler Abstand 0,2 m
- d = minimaler Abstand bei tieferliegender Trinkwasserleitung = 1 m
- e = Bereich, in dem Trinkwasserleitungen nicht zulässig sind
- f = Bereich, in dem Trinkwasserleitungen nur mit besonderen Schutzmaßnahmen zulässig sind

Bild 3. Parallelverlegung von Trinkwasser- und Abwasserleitungen